

(2) Die Beurteilung ist dem Werkttätigen zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen auszuhändigen. Ist er mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Kreisgerichts Einspruch erheben.

4. Kapitel

Lohn und Prämie

Allgemeine Grundsätze¹³⁰

§39

(1) Das materielle Interesse der Werkttätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit wird nach dem Grundsatz „Alles was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und den einzelnen Werkttätigen vorteilhaft sein“, insbesondere durch den Arbeitslohn und die Prämie verwirklicht.

(2) Lohn und Prämie müssen daraufhinwirken, daß die Werkttätigen hohe Planaufgaben übernehmen und erfüllen. Die Gestaltung von Lohn und Prämie muß dazu beitragen, die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution, insbesondere die Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen und die Qualifizierung der Werkttätigen, zu fördern sowie den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Arbeitskräfteeinsatz zu unterstützen. Durch eine enge Verbindung[^] von materiellen und moralischen Anreizen ist auf die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Werkttätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit einzuwirken.

(3) Für die Arbeit und den Lohn der Werkttätigen gilt das sozialistische Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten — jedem nach seiner Leistung“,¹³¹ Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist die Hauptform der persönlichen materiellen Interessiertheit und wichtigste Einkommensquelle der Werkttätigen. Seine Höhe wird durch die erforderliche Qualifikation, die Kompliziertheit der Arbeitsaufgaben, die Erfüllung der Arbeitsnormen und anderer beeinflussbarer Leistungskennziffern sowie in Abhängigkeit von der geleisteten Arbeitszeit bestimmt.¹³²

(4) Prämien werden zusätzlich zum Lohn für die Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse des Betriebes unter Berücksichtigung des Anteils der Kollektive und einzelnen Werkttätigen am erreichten Ergebnis sowie für hervorragende Einzelleistungen gewährt.¹³³

(5) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Nutzeffektes der Arbeit ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Lohn und Prämie.

(6) Neben Lohn und Prämie stellt der sozialistische Staat in planmäßig wachsendem Umfang Mittel für die Berufsausbildung, die gesundheitliche und soziale Betreuung, für Kultur und Sport sowie für andere gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung. Werkttätige mit Kindern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen.

§40

(1) Jeder Werkttätige hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung.¹³⁴

130. [^]Vgl. §§ 24, 25 Abs. 1 und 26 Abs. 5 unter Reg.-Nr. 3.

131. Vgl. Art. 2 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 1.

132. Vgl. §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 und 44 unter dieser Reg.-Nr.

133. Vgl. § 53 unter dieser Reg.-Nr.

134. Vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 unter Reg.-Nr. 1 ; § 2 Abs. 5 unter dieser Reg.-Nr.